

Gutschein: Geschenk mit Verfalldatum

**Nichts währt ewig. Das gilt auch für Geschenkgutscheine. Wie lange sind sie gültig?
Hier die Rechtslage zum Thema Gutscheine.**

Um es gleich vorweg zu nehmen: Es gibt keine Gerichtsentscheide zur Frage, ob Gutscheine befristet werden dürfen oder nicht. Und unter Juristen ist die Frage umstritten. Doch es gibt gute Gründe für die Auffassung, dass auch bei Gutscheinen die gesetzlichen Verjährungsregeln gelten (Artikel 127 und 128 des Obligationenrechts). Das heisst: Gutscheine verjähren je nach Forderung nach fünf oder zehn Jahren. Ein paar Beispiele:

- Nach fünf Jahren verjähren Gutscheine für Waren aller Art wie Bücher, Kleider, Lebensmittel, für Restaurantessen und für Massagen.
- Nach zehn Jahren verjähren Gutscheine für Hotelübernachtungen, Reisen, Theater, Kino, Wellness-Eintritte, Fahrstunden.

Das Gesetz erlaubt nicht, diese Fristen zu verkürzen. Das bedeutet: Stehen auf einem Gutschein kürzere Einlösefristen, sind diese ungültig. Gegen einen Anbieter, der die fristgerechte Einlösung verweigert, müsste man klagen. Doch dafür sind in der Regel die Streitwerte zu tief; der (Kosten-)Aufwand lohnt sich nicht. Deshalb ist es besser, an die Kundenfreundlichkeit des Anbieters zu appellieren.

Andere Einschränkungen hingegen sind zulässig: Steht auf dem Gutschein zum Beispiel „nicht kumulierbar“ oder „einlösbar nur beim Kauf regulärer Ware“, so ist das verbindlich.

Einen Gutschein kann man auch nicht zurückgeben oder gegen Bargeld zurücktauschen.

Was gilt bei einer Geschäftsaufgabe oder bei einer Geschäftsübernahme?

Wenn ein Geschäft aufgegeben wird, haftet der ehemalige Inhaber, solange der Gutschein gültig ist – also fünf oder zehn Jahre. Theoretisch kann man das Geld also bei ihm zurückfordern. Praktisch ist das allerdings oft aussichtslos, weil man die Verantwortlichen in der Regel nicht mehr findet. Bei Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) erlischt die Haftung mit der Streichung im Handelsregister.

Wenn das Geschäft noch existiert, aber unter neuer Leitung steht, muss abgeklärt werden, auf welche Weise es übernommen wurde: Hat die neue Geschäftsleitung die Firma mit Aktiven und Passiven – also auch mit den Schulden – übernommen, dann kann sie nicht kneifen und haftet bis zur Verjährungsfrist auch für früher ausgestellte Gutscheine.

Unsere Tipps für den Gutscheinkauf

- Kaufen Sie Gutscheine nur bei etablierten Anbietern, bei denen nicht zu befürchten ist, dass sie ihr Geschäft schon bald wieder aufgeben.
- Empfehlen Sie den beschenkten Personen, den Gutschein rasch einzulösen.
- Bevorzugen Sie unbefristete Gutscheine – so gibt es keine Diskussionen, und es gelten die fünf oder zehn Jahre.
- Schenken Sie im Zweifelsfall besser Geld – es lässt sich beliebig, überall und immer einlösen.